

# **Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der United Internet Management Holding SE über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Management Holding SE nach § 293a AktG**

Der Vorstand der United Internet AG sowie der Vorstand der United Internet Management Holding SE erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag vom 21. März 2018 zwischen der United Internet AG und der United Internet Management Holding SE:

## **1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags**

Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 21. März 2018 zwischen der United Internet AG als Organträgerin und der United Internet Management Holding SE als Organgesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrags vom 21. März 2018 ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG voraus, die auf der für den 24. Mai 2018 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet Management Holding SE erforderlich, die am 21. März 2018 erteilt werden soll. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit der Eintragung in das Handelsregister der United Internet Management Holding SE wirksam.

Aufgrund der in § 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Vertrags getroffenen Regelung erfolgt die Zurechnung des Einkommens der United Internet Management Holding SE zur United Internet AG im Rahmen der durch den Vertrag begründeten Organschaft bei Vorliegen der vorstehend genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ab dem 1. Januar 2018.

## **2. Erläuterungen des Gewinnabführungsvertrags**

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Management Holding SE sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

### **2.1 Gewinnabführung, Bildung und Auflösung von Rücklagen (§§ 1,3 des Vertrags)**

Durch die Regelung in § 1 des Vertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft, d.h. die United Internet Management Holding SE, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 3 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin, d.h. die United Internet AG, abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

§ 3.1 Satz 1 des Vertrags regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Nach § 3.1 Satz 2 des Vertrags sind während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen bzw. gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, also zum Ausgleich eines Fehlbetrags, zu verwenden.

Nach § 3.2 des Vertrags ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ausgeschlossen.

## **2.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)**

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, sieht der Vertrag die Verpflichtung der United Internet AG vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## **2.3 Verzinsung, Fälligkeit, Vorschüsse (§ 4 des Vertrags)**

Nach § 4.1 des Vertrags sind die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Verlustausgleich ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahrs der Organgesellschaft bis zu ihrer Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB, also mit 5 % p.a., zu verzinsen.

Nach § 4.2 des Vertrags regelt die Erfüllung des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

Nach § 4.3 des Vertrags kann die Organträgerin im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

§ 4.4 des Vertrags wiederum berechtigt die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag zu verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.





## 2.4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5 des Vertrags)

§ 5 des Vertrags regelt das Wirksamwerden, die Dauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrags.

§ 5.1 des Vertrags bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag nach der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin mit der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird und rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, beginnt. Vorgesehen ist somit ein Vertragsbeginn zum 1. Januar 2018.

Nach § 5.2 des Vertrags kann dieser unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt der zumindest fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 5.1 des Vertrags wirksam geworden ist.

Ferner kann der Vertrag gemäß § 5.3 jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund soll insbesondere vorliegen bei (i) der Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (ii) Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (iii) Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft, (iv) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, (v) der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (vi) der Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein können, (vii) der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters nach § 307 AktG an der Organgesellschaft oder (viii) einer Börseneinführung der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags gilt insbesondere auch wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinie (derzeit: R 14.5 Abs. 6 KStR 2015) als wichtig anerkannter Grund eintritt. Darüber hinaus hat die Organträgerin das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und/oder der gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.

Das in § 5.4 vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

## **2.5 Verschiedenes (§ 6 des Vertrags)**

In § 6.1 des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Schriftformerfordernisses, der Schriftform bedürfen, soweit nicht kraft Gesetz eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Nach § 6.2 des Vertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein könnte, sind nicht ersichtlich.

## **2.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen**

Da sämtliche Aktien der United Internet Management Holding SE von der United Internet AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

## **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

### **3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen**

#### **3.1.1 United Internet AG**

##### **3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die Gesellschaft mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,00 formgewechselt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 205.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 17. September 2014).

##### **3.1.1.2 Holdingstruktur**

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die United Internet Management Holding SE.





### **3.1.1.3 Ergebnissituation**

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 verwiesen.

## **3.1.2 United Internet Management Holding SE**

### **3.1.2.1 Überblick über die United Internet Management Holding SE**

Die United Internet Management Holding SE wurde am 26. Juni 2017 unter der Firma Atrium 113. Europäische VV SE mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und erstmals am 5. Juli 2017 unter der Nr. HRB 81005 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Hauptversammlung vom 16. Januar 2018 beschloss u.a. die Umfirmierung der Gesellschaft in United Internet Management Holding SE und die Sitzverlegung der Gesellschaft von Düsseldorf nach Montabaur. Die Umfirmierung wurde am 1. März 2018 unter der Nr. HRB 81005 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

### **3.1.2.2 Kapitalverhältnisse**

Die United Internet AG ist die alleinige Aktionärin der United Internet Management Holding SE und hält somit 100 % der Aktien. Das Grundkapital von EUR 120.000,00 ist voll geleistet.

### **3.1.2.3 Geschäftstätigkeit**

Die United Internet Management Holding SE hat als Unternehmensgegenstand die Übernahme von Beratungsaufgaben und Dienstleistungen aller Art bei der Anwendung von Telekommunikationsprodukten und dem Einsatz von Datenmehrwertdiensten, insbesondere über das Internet oder ähnliche Übertragungsmedien, sowie die Herstellung von und der Handel mit Informationstechnologie-Produkten aller Art auf eigene und fremde Rechnung, weiterhin die Publikation, Distribution und Erhebung von Daten aller Art in Datennetzen und in diesem Zusammenhang Vertrieb, Aufstellung und Schulung im Bereich von elektronischen Daten-, Kommunikations- und Netzwerkanschlusssystemen sowie Herstellung und Vertrieb von Software und branchenüblichen Dienstleistungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch das Erbringen von Service- und Support-Dienstleistungen im Internet-Bereich sowie der Erwerb, das Halten und die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Nicht Gegenstand des Unternehmens sind Geschäfte, für die eine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist. Die Gesellschaft befindet sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding.

### **3.1.2.4 Ergebnissituation**

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet Management Holding SE können keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden, weil die Gesellschaft sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit befindet.

## **3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

### **3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe**

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird, die wiederum von der United Internet AG als Management-Holding geführt werden. Dadurch können Leitungsaufgaben bei der United Internet AG gebündelt und effizient wahrgenommen werden. In konsequenter Verwirklichung dieses Holdingkonzepts soll die United Internet Management Holding SE im Wege des Vertragskonzerns in die Konzernorganisation eingebunden werden. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der United Internet Management Holding SE im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der United Internet Management Holding SE auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

### **3.2.2 Steuerliche Gründe**

Die United Internet Management Holding SE ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene der Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der United Internet AG konsolidiert werden kann. Nach dem Wechsel vom körperschaftssteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2001 und zum Teileinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 ist eine Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Körperschaftsteuer auch nicht mehr wie ursprünglich durch Gewinnausschüttungen und die damit verbundene Körperschaftsteueranrechnung möglich. Darüber hinaus ist mit der systembedingten Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Holding-Ebene verbunden.

Die Nachteile können durch die Errichtung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung dafür, dass zwischen der United Internet AG als Organträgerin und der United Internet Management Holding SE als Organgesellschaft eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden kann, ist das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags (§ 14 KStG).

Als Folge der Organschaft wird das gesamte Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung der Organträgerin zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen der Organträgerin



andererseits möglich, d.h. unter anderem können Verluste einer Organgesellschaft mit Gewinnen einer anderen Organgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus kann über eine Organgesellschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der United Internet AG auch weiterhin sichergestellt werden.

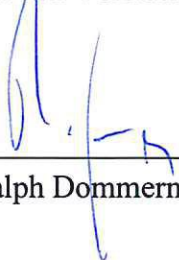
Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der United Internet AG (Organträgerin) und der United Internet Management Holding SE (Organgesellschaft) wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Trotz der Gewinnabführung wird das Ergebnis der United Internet Management Holding SE zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt von dem der Organträgerin ermittelt. Handelsrechtlich ist der sonst entstehende Jahresüberschuss der United Internet Management Holding SE an die United Internet AG abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der United Internet Management Holding SE als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Würde sonst ein Jahresfehlbetrag entstehen, ist dieser von der Organträgerin auszugleichen.

Davon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Der Organträgerin wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsergebnis der Organgesellschaft. So führen z.B. steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, steuerfreie Einnahmen und eine handelsrechtliche Rücklagendotierung zu Unterschieden zwischen dem steuerlich zuzurechnenden Einkommen und dem Handelsbilanzergebnis. Das steuerlich zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft unterliegt dann auf Ebene der Organträgerin United Internet AG der Besteuerung.

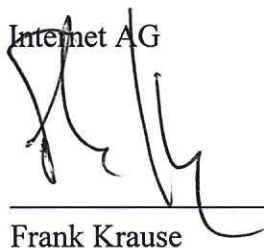
Montabaur, 21. März 2018

Für den Vorstand der United Internet AG



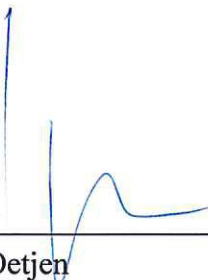
---

Ralph Dommermuth



---


Frank Krause



---

Jan Oetjen

Für den Vorstand der United Internet Management Holding SE



---

Frank Krause